

28. 1. Prüfungspflicht der Gerichte bezüglich derjenigen in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragenen Warenzeichen, die vorher gemäß dem Gesetze über Markenschutz vom 30. November 1874 in einem Zeichenregister eingetragen waren.

2. Anwendbarkeit von § 22 des Preßgesetzes auf die in den §§ 14 u. 15 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen unter Strafe gestellten Tatbestände.

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894  
(R.G.Bl. S. 441) §§ 14. u. 15.

Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) § 22.

V. Straffenat. Urf. v. 1. Dezember 1908 g. R. u. Gen. V 468/08.

I. Landgericht Bielefeld.

Die Angeklagten haben die von ihnen gefertigten Zigarren mit Ringen umgeben und in Kisten verkauft, die mit dem für die Firma H. Gl. geschützten Warenzeichen versehen waren; den Kisten hatten sie auch durch Bekleben mit Bildern, Etiketten, Zertifikaten eine Ausstattung gegeben, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Zigarren der genannten Firma gelten. Ihre Verurteilung aus §§ 14, 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen wurde gebilligt. In den Gründen des Revisionsurteils ist unter anderem folgendes ausgeführt:

... Die Behauptung der Revision, das Warenzeichen hätte als Freizeichen nicht eingetragen werden sollen, ist nicht beachtlich. Denn wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung nachgewiesen hat, steht den Gerichten eine Nachprüfung darüber nicht zu, ob das Warenzeichen eintragungsfähig war oder ob die vom Patentamt verfügte Eintragung desselben in die Zeichenrolle hätte versagt werden sollen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob das Zeichen vorher nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. November 1874 in das Zeichenregister eingetragen war oder nicht. Denn nach § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 konnten die früher eingetragenen Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle nur nach Maßgabe des gegenwärtig geltenden Gesetzes angemeldet werden. Sie unterlagen alsdann, d. h. von dem Zeitpunkte der Anmeldung ab, dessen Bestimmungen. Daraus folgt, daß das Patentamt vor Bewilligung der Eintragung in seine Zeichenrolle selbständig zu prüfen hatte, ob das angemeldete, vorher in das Zeichenregister eingetragene Zeichen den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1894 entspricht. Daß dies der Inhalt des erwähnten § 24 ist, geht aus der Begründung zum Gesetzentwurf unzweifelhaft hervor. Nur die Eintragung derjenigen in die Zeichenregister eingetragenen Zeichen, die auf Grund eines älteren landesgesetzlichen Schutzes in die Zeichenregister eingetragen waren, durfte

nicht versagt werden (Entsch. in Zivilf. Bd. 38 S. 73, 75 und S. 135, 137). Die zuletzt erwähnte Ausnahme trifft hier nicht zu. Die Eintragung des Warenzeichens kann deshalb nicht mit der Behauptung angefochten werden, daß es ein nicht eintragungsfähiges Freizeichen darstelle. . . .

Die weitere Behauptung der Revision, § 22 des Preßgesetzes sei verletzt, geht fehl. Danach verjährt die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, die durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhaltes begangen werden, in sechs Monaten. Es müssen deshalb, soll die Vorschrift zur Anwendung kommen, Druckschriften strafbaren Inhalts in Frage stehen, und sie müssen verbreitet worden sein. Nun mag der Revision zugegeben werden, daß die hier in Betracht zu nehmenden Teile der Zigarrenkistenausstattungen (die im Urteile einzeln beleuchteten Bilder, Etiketten usw.) und die Zigarrenringe Druckschriften im Sinne des § 2 Preßgef. sind und daß sie Verbreitung gefunden haben. Allein sie sind, für sich allein betrachtet, nicht Druckschriften strafbaren Inhalts. Um sie zu solchen zu gestalten, wäre zwar nicht nötig, daß schon ihr Inhalt an sich strafbar wäre; allein es müßte die Strafbarkeit des durch ihre Verbreitung begangenen Vergehens in ihrem Inhalt ihren Grund haben (Entsch. in Straff. Bd. 32 S. 69). Dies trifft aber hier nicht zu. Denn durch die Bestimmungen des im vorliegenden Fall allein zu berücksichtigenden Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen ist niemand gehindert, die für andere geschützten Warenzeichen und Warenausstattungen nachzumachen und für sich allein zu verbreiten, es sei denn, daß sich die Handlungsweise als Beihilfe zu dem von einem anderen tatsächlich begangenen Vergehen gegen das genannte Gesetz darstellt. Strafbar gestaltet sich die Verwendung von solchen Warenausstattungs teilen nur dadurch, daß sie zu gewissen Waren in Beziehung gesetzt werden, so daß dadurch der Anschein hervorgerufen werden kann, die also gekennzeichneten Waren stammten aus einer bestimmten Produktionsstätte oder einem bestimmten Orte (Entsch. in Straff. Bd. 13 S. 388 und Bd. 37 S. 327). Strafbar haben sich demnach die Angeklagten nur durch die Verbreitung solcher Gegenstände gemacht, die durch die Verbindung einer Druckschrift mit einer anderen Sache, die keine Druckschrift ist, entstanden waren. Auf einen solchen Tatbestand findet § 22 Preßgef. nicht ohne weiteres

Anwendung. Denn das Preßgesetz regelt die Verhältnisse der Presse und ihrer in § 2 näher bestimmten Gegenstände. Wenn es als zum Wesen des Preßdeliktes gehörig annimmt, daß durch die Verbreitung des Preßzeugnisses die strafbare Handlung begangen ist und daß sie auf dessen Inhalt beruht, so kann an nichts anderes gedacht werden, als daß ein Preßzeugnis als solches, d. h. gemäß seiner Bestimmung, Kunde von seinem Inhalte zu geben, verbreitet worden ist. Daraus ergibt sich, daß nur dann, wenn Gegenstand der Verbreitung ein Preßzeugnis als solches ist, die Voraussetzungen des § 22 Preßgef. erfüllt sein können, wie dies z. B. bezüglich einer durch eine Druckschrift (Zeitung) verkörperten schwindelhaften Reklame im Sinne des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen worden ist (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 35 S. 375). Im vorliegenden Falle sind die Bilder, Etiketten usw. Teile der Zigarrenkisten geworden und haben nur in dieser Eigenschaft mit den letzteren Verbreitung gefunden, also nicht als Druckschriften. Die Zigarrenringe haben zwar die Natur selbständiger Sachen behalten. Ihre Verbreitung erfolgte aber nicht zu dem Zweck, sie als solche dem Publikum zugänglich zu machen, sondern nur um die Zigarren, um die sie gewunden waren, in gewisser Weise zu kennzeichnen, und lediglich auf die Verbreitung der letzteren kam es den Angeklagten an. Was also Gegenstand der Verbreitung gewesen ist, waren keine Druckschriften strafbaren Inhaltes, mögen damit auch gleichzeitig Druckschriften tatsächlich verbreitet worden sein.

Bei dieser Sachlage braucht nicht erörtert zu werden, ob der erkennende Senat dem Urteile des IV. Straffenates vom 17. September 1907 (Entsch. in Straff. Bd. 40 S. 270) uneingeschränkt beizutreten vermöchte. Es ließe sich nämlich gegenüber dem daselbst hervorgehobenen Entscheidungsgrunde geltend machen, daß nach der bisherigen gleichmäßigen Rechtsprechung des Reichsgerichts diejenigen Handlungen, die lediglich das Erscheinen einer Zeitung bezwecken und die notwendige Voraussetzung für dasselbe sind, mit der durch die Verbreitung der Zeitung verübten Straftat ein und dieselbe Handlung darstellen (Rechtspr. Bd. 1 S. 374; Entsch. in Straff. Bd. 24 S. 269). . . .